

**Amtliche Bekanntmachung
vom 2. Juni 2018**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Kirchentellinsfurt

Änderungsbeschluss Nr. 1
vom 22.05.2018

1. Das Landratsamt Tübingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Kirchentellinsfurt nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemarkung Kirchentellinsfurt, Landkreis Tübingen, das Wegflurstück Nr. 4804/2.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemarkung Kirchentellinsfurt, Landkreis Tübingen, die Grundstücke Flst. Nr. 1962/1, 1962/13, 4885/1

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,01 ha

der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 0,56 ha

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet verbleibt bei einer Fläche von rd. 42 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücks;
als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesem Grundstück, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Beschluss mit Begründung liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Rathausplatz 1, 72138 Kirchentellinsfurt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4145) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von

3 Monaten beim Landratsamt Tübingen -untere Flurbereinigungsbehörde-, Schulstr. 16, 72764 Reutlingen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Sitz Tübingen (Anschrift der Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb: Schulstr. 16, 72764 Reutlingen oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Tübingen) einlegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung

Begründung

Die Einbeziehung des Grundstücks ist erforderlich, um die Herstellung einer gemeinschaftlichen Anlage ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Flurbereinigungsgebiets zugestimmt.

gez. Schnelle

DS